

Landessozialgericht Baden-Württemberg: Konvergenzbedingte Honorarabzüge sind rechtswidrig!

Konvergenzbedingte Honorarabzüge bei den „Gewinnerpraxen“ in Baden-Württemberg sind rechtswidrig. Das hat das Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg in seinem Urteil vom 24.10.2012 (Az.: L 5 KA 678/12) bestätigt und die Berufung der Kassenärztlichen Vereinigung (KVBW) gegen das erstinstanzliche Urteil des Sozialgerichts (SG) Stuttgart zurückgewiesen (Urteil vom 20.12.2011, Az.: S 10 KA 4968/10).

Um reformbedingte Honorarverluste und Versorgungsdefizite zu vermeiden, erlaubte der Erweiterte Bewertungsausschuss (EBA) den Kassenärztlichen Vereinigungen ab dem Quartal 1/2009 übergangsweise Stützungszahlungen vorzunehmen. Eine solche Konvergenzphase führte auch die KVBW ein. In den Quartalen 1/2009 bis einschließlich 2/2010 leistete sie Ausgleichszahlungen an Vertragsärzte mit einem Honorarverlust von mehr als 5 % gegenüber dem Vorjahresquartal. Finanziert wurden diese Ausgleichszahlungen u.a. dadurch, dass Praxen, die ihr Vorjahresergebnis um mehr als 5 % steigern konnten, den Teil ihres Honorargewinns oberhalb von 5 % abgeben mussten. Gegen diese Regelung wandten sich mehrere Vertragsärzte, so auch die im vorliegenden Fall klagende Praxis.

Das SG Stuttgart und diesem folgend auch das LSG Baden-Württemberg beurteilten die so ausgestaltete Konvergenzregelung als rechtswidrig. Der Gesetzgeber habe zwar die Möglichkeit eröffnet, Honorarverluste auszugleichen. Eine Finanzierung der Stützungszahlungen durch Abschöpfung von Honorarzuwächsen habe er jedoch nicht vorgesehen. Die finanziellen Auswirkungen der Stützungszahlungen hätten bei der Bildung von Rückstellungen berücksichtigt werden müssen. Der Grundsatz der Honorarverteilungsgerechtigkeit verlan-

ge, dass alle Vertragsärzte, nicht nur die Gewinnerpraxen, zur Finanzierung der Stützungszahlungen beitragen müssten. Die Festschreibung auf das Honorarvolumen des Vorjahresquartals zuzüglich 5 % stelle zudem nichts anderes als ein praxisindividuelles Individualbudget dar, das die Vorgaben des Gesetzgebers für eine Abrechnung nach arztgruppenspezifischen Grenzwerten und festen Punktwerten konterkarriere.

Fazit

Das Urteil des LSG Baden-Württemberg ist zu begrüßen, allerdings noch nicht rechtskräftig. Die KVBW hat gegen das Urteil Revision zum Bundessozialgericht (BSG) eingelegt.

Sollte das BSG das Urteil des LSG erwartungsgemäß bestätigen, stünde die KVBW erneut vor einer Millionenrückzahlung an ihre Vertragsärzte. Von 1/2009 bis 2/2010 summierte sich die Gewinnabschöpfung auf insgesamt 55 Mio. €.

Das Urteil weist zudem eine bundesweite Relevanz auf, da nicht nur in Baden-Württemberg, sondern u.a. auch im Bereich der KV Schleswig-Holstein und der KV Sachsen ähnliche Gewinnbegrenzungen vorgenommen wurden.

*Nico Gottwald, Sindelfingen
Rechtsanwalt
gottwald@rpmed.de*

www.rpmed.de

Impressum:

Ratajczak & Partner, Rechtsanwälte
Posener Str. 1, 70165 Sindelfingen
AG Stuttgart (PR 240005), Sitz Sindelfingen
USt-Ident-Nr.: DE145149760

Verantwortlich im Sinne des Presserechts:
Dr. Detlef Gurgel

E-Mail der Redaktion: redaktion@rpmed.de
Die Mitteilungen dieses Newsletters enthalten allgemeine Informationen zu rechtlichen Themen. Eine rechtliche Beratung im Einzelfall können sie nicht ersetzen. Für die Richtigkeit der Information übernehmen wir keine Haftung.